

A 1 - 1637/03-10

**Feuerwehruzulage für Bedienstete die nicht im Wechseldienst stehen;
Abänderung der Dienstzulagenverordnung.**

Graz,
Mag. Nis/Se

B e r i c h t a n d e n G e m e i n d e r a t

Mit Schreiben vom 30.3.2006 wurde von der Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr der Antrag gestellt allen Bediensteten, die am 28.3.2006 die „Feuerwehrmannprüfung“ abgelegt haben und ab 29.3.2006 im Branddienst eingeteilt sind, die „Feuerwehruzulage“ auszubezahlen. Die betreffenden Bediensteten versehen keinen Wechseldienst sondern sind im Tagdienst eingeteilt.

Gem § 74 Abs 1 DO 1956 idgF können Dienstzulagen unter Berücksichtigung der Vorbildung, der Besonderheit der Verwendung bzw. der Beanspruchung des Bediensteten festgesetzt werden.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist in der derzeitigen Fassung der Dienstzulagenverordnung eine Feuerwehruzulage (§ 12 DzlgVO) festgesetzt. Nach dieser Regelung gebührt diese Dienstzulage Bediensteten der Berufsfeuerwehr, die zwar im Branddienst stehen aber keinen Wechseldienst versehen, nicht (mit Ausnahme von Offizieren der Verwendungsgruppe A).

Im Lichte der in § 74 Abs 1 DO 1956 idgF normierten Voraussetzungen für die Festsetzung einer Dienstzulage ist festzustellen, dass der Tätigkeitsbereich der betreffenden Bediensteten allein durch den Umstand, dass sie im Branddienst stehen, mit einer besonderen Verwendung bzw. Beanspruchung verbunden ist. Mit Schreiben vom 11.4.2006 wurde von der Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr eingeschätzt, dass das Ausmaß der genannten Voraussetzungen nur gering unter jenem von Bediensteten des Wechseldienstes liegt (ca. 10 %).

Aus der Sicht des Personalamtes wird festgehalten, dass die Beanspruchung von Bediensteten, die im Wechseldienst verwendet werden und daher Nachtdienst zu leisten haben, allein durch den Umstand, dass sie sich in der Nacht an der Dienststelle bereithalten müssen und gegebenenfalls zu Einsatzleistungen herangezogen werden, eine höhere ist als bei Bediensteten im Tagdienst.

Bedienstete, die bloß im Tagdienst verwendet werden, werden grundsätzlich zu den selben Tätigkeiten herangezogen, wobei die Einsatzfrequenz am Tag sogar höher ist als in der Nacht, sodass die Beanspruchung der Bediensteten im Tagdienst in diesem Bereich sogar höher ist als bei Bediensteten im Nachtdienst.

Der Unterschied in der Verwendung bzw. Beanspruchung liegt daher im Wesentlichen im Umstand, dass im Wechseldienst die Bereitschafts- und Einsatzzeiten auch in der Nacht

liegen und demgegenüber die im Tagdienst stehenden Bediensteten durchschnittlich zu vermehrten Einsatzzeiten kommen.

In Abwägung all dieser Umstände führt daher die Bemessung einer Dienstzulage gem § 12 DzlgVO für Bedienstete im Branddienst, die nicht im Wechseldienst stehen, im Ausmaß von 90% der derzeitigen Dienstzulage (die nur Bediensteten zusteht, die im Wechseldienst stehen), zu einem adäquaten Bemessungsergebnis.

Von dieser Neuregelung würden - aus heutiger Sicht - 13 Bedienstete betroffen sein. Die jährlichen Mehrkosten würden ca. € 45.000,- betragen. Dazu ist aber anzumerken, dass Mitarbeiter im Branddienst der Feuerwehr seit 1.1.2006 erstmals – und das auch nur vorübergehend – ausschließlich im Tagdienst verwendet werden; nach der bestehenden Regelung wären sie im Wechseldienst zu verwenden und hätten ohnehin einen Anspruch auf Dienstzulage gem § 12 Abs 1 DzlgVO. Unter diesem Gesichtspunkt ist mit der gegenständlichen Regelung eigentlich eine Einsparung von ca. €4.500,- jährlich verbunden.

Der vom Gemeinderat eingesetzte Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte stellt sohin den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Der beiliegende Entwurf einer Verordnung, mit der - auf Grundlage des § 74 Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957 i.d.F. LGBl Nr. 97/2005 - die Dienstzulagenverordnung 1982 geändert werden soll, wird genehmigt.

Der Sachbearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtsenatsreferent:

Bürgermeister

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte am

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn:

ENTWURF!

**VERORDNUNG DES GEMEINDERATES MIT DER DIE
DIENSTZULAGENVERORDNUNG 1982 GEÄNDERT WIRD**

Die Verordnung des Gemeinderates vom 8. Juli 1982 betreffend die Dienstzulagen der Beamten der Landeshauptstadt Graz (Dienstzulagenverordnung 1982), zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 16.6.2005, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Nach § 12 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Feuerwehrezulage gebührt bei Verwendung im Branddienst - auch wenn kein Wechseldienst versehen wird – dem

- a. Offizier der VGr. B in der Höhe von mtl. €456,30
- b. Brandinspektor in der Höhe von mtl. €433,40
- c. Oberbrandmeister in der Höhe von mtl. €377,--
- d. Brandmeister in der Höhe von mtl. €317,80
- e. Löschmeister in der Höhe von mtl. €310,20
- f. Oberfeuerwehrmann in der Höhe von mtl. €294,10
- g. Feuerwehrmann in der Höhe von mtl. €271,70.“

Artikel II

Artikel I tritt mit 1.1.2006 in Kraft.

A 1 - 1637/2003-8
**Novellierung der Dienstzulagenverordnung;
Eliminierung von Mehr(dienst)leistungen die
in Dienstzulagen enthalten sind**

Graz,
Mag. Nis/Se

An den
Zentralausschuss der
Bediensteten der Stadt Graz

G r a z - Rathaus

Entsprechend den Bestimmungen des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes 1994 wird
beiliegend eine Ablichtung des bezughabenden Vorlageberichtes übermittelt:

- gem. § 10 Abs. 2 G-PVG mit dem Ersuchen um Zustimmung

- gem. § 10 Abs. 6 G-PVG zur Kenntnisnahme und allfälligen
Erhebung eines begründeten Einspruchs binnen zwei Wochen

- gem. § 10 Abs. 9 G-PVG zum Zwecke der Mitteilung

Für den Abteilungsvorstand:

(Mag. Nistler)

Beilage